

## Statuten der Genossenschaft “GartenBerg”

### Rechtsform

#### Art. 1

Unter dem Namen Genossenschaft GartenBerg (im Folgenden “Genossenschaft”) besteht mit Sitz in 5000 Aarau eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Zweck

#### Art. 2

Die Genossenschaft produziert und verteilt mit dem Hof von Familie Tanner (Nachfolgend „Hof“), Altenberg 307 von Wölflinswil biologisch, fair und solidarisch Gemüse.

Die Genossenschaft kann auch weitere Produkte des täglichen Bedarfs vertreiben, die regional, nachhaltig und fair produziert sind.

Die Genossenschaft trägt dazu bei, das Verständnis für faire, regionale und nachhaltige Wirtschaftskreisläufe zu stärken.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Genossenschaftszwecke haben.

Genossenschafter\*innen müssen einen Anteilschein erwerben.

- Für den Gemüsebezug bezahlen sie den jährlichen Abo-Beitrag
- Für den Gemüsebezug sind sie verpflichtet, im Rahmen der Genossenschaft aktiv mitzuarbeiten.

Die Höhe der Beiträge und der Umfang der Arbeitsleistungen der Genossenschafter\*innen regelt das Betriebsreglement.

#### Art. 4

Beitrittsgesuche sind an die Koordinationsgruppe zu richten. Sie nimmt die Aufnahme vor.

#### Art. 5

Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist per Mail oder Brief zu erklären. Die Details regelt das Betriebsreglement.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person oder durch die Auflösung der juristischen Person.

Ein Ausschluss aus der Genossenschaft aus wichtigen Gründen kann durch die Koordinationsgruppe ausgesprochen werden.

Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung des Anteilscheins zu deren wirklichem Wert, höchstens aber zum Nominalwert. Ein Anspruch auf das übrige Genossenschaftsvermögen besteht nicht. Der wirkliche Wert des Anteilscheins berechnet sich aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss der Reserven zum Zeitpunkt der dem Austritt vorangegangenen Jahresbilanz. Die Rückzahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren

Mittel spätestens in Jahresfrist nach dem Austritt.

## **Bekanntmachungen und Mitteilungen**

### *Art. 6*

Die Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg.

## **Finanzen**

### *Art. 7*

Die Mittel der Genossenschaft bestehen aus Anteilscheinkapital, den jährlichen Betriebs- und Sympathiebeiträgen, aus Zuwendungen oder Vermächtnissen, aus Schenkungen, aus dem Erlös von Genossenschaftsaktivitäten, Sponsoringverträgen und Leistungsvereinbarungen und aus Beiträgen Dritter.

Das Anteilscheinkapital unterteilt sich in Anteilscheine von je 750 Franken, die auf den Namen der jeweiligen Genossenschafter\*innen lauten.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter\*innen ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember (1. Geschäftsjahr 2021).

Die Genossenschaft soll selbsttragend sein. Ein eventueller Reinertrag dient Abschreibungen, Rückstellungen sowie gemeinnützigen Zwecken. Über die Verwendung des Reinertrags entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

## **Organisation**

### *Art. 8*

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung)
- die Koordinationsgruppe (Verwaltung)
- das Gartenteam
- die Projektgruppen
- die Revisionsstelle

## **Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung)**

### *Art. 9*

Die Genossenschaftsversammlung bildet das oberste Organ der Genossenschaft. Stimmrecht sind alle Genossenschafter\*innen.

### *Art. 10*

Die Genossenschaftsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten und des Betriebsreglements
- Wahl der Koordinationsgruppe und der internen Kontrollstelle (Revisoren)
- Einsetzung von Projektgruppen

- Festlegung der Ausrichtung der Genossenschaftstätigkeit
- Genehmigung der Berichte, Abnahme von Jahresrechnung und Budget
- Entscheid über die Verwendung eines Reinertrags
- Entlastung der Koordinationsgruppe, der Kontrollstelle und der Projektgruppen
- Entscheid über Anträge der Genossenschafter\*innen
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

*Art. 11*

Die Genossenschaftsversammlung wird von der Koordinationsgruppe mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Koordinationsgruppe kann falls nötig eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einberufen.

*Art. 12*

Die Genossenschaftsversammlung wird von einem Mitglied der Koordinationsgruppe geleitet.

*Art. 13*

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Genossenschafter\*innen gefasst.

Kommt kein Beschluss zustande, muss das betreffende Geschäft erneut einer Genossenschaftsversammlung vorgelegt werden.

*Art. 14*

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf anwesende Genossenschafter\*innen dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

*Art. 15*

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung tritt einmal jährlich nach Einberufung durch die Koordinationsgruppe zusammen.

*Art. 16*

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht der Koordinationsgruppe über die Genossenschaftsaktivitäten im vergangenen Jahr
- die Berichte des Kassiers oder der Kassierin und der Revisoren
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung der Genossenschaft
- die Wahl der Koordinationsgruppe und der Revisoren
- andere Traktanden und Vorschläge

*Art. 17*

Die Koordinationsgruppe muss jeden von eine\*r Genossenschafter\*in mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag oder Antrag auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung nehmen.

*Art. 18*

Eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung findet auf Einberufung durch die Koordinationsgruppe oder auf Verlangen von einem Fünftel der Genossenschafter\*innen statt.

## **Koordinationsgruppe**

*Art. 19*

Die Aufgaben der Koordinationsgruppe sind:

- Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung
- Ergreifen nötiger operativer Massnahmen zur Erreichung der Genossenschaftszwecke
- Abschluss von Verträgen und Abnahmegarantien mit anderen Produzenten
- Abschluss von Verträgen und Gewährleistung des Kontakts zu Hofbesitzern und anderen
- Erarbeitung von Reglementen und Funktionsbeschrieben
- Einsetzung und Entlastung von Projektgruppen
- Vergabe und Evaluation bezahlter Aufträge
- Kontrolle der Einhaltung der Planungsvorgaben und Statuten
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellen von Finanzplan, Budget und Jahresrechnung
- Einberufung und Leitung von ordentlichen und ausserordentlichen Genossenschaftsversammlungen
- Die Koordinationsgruppe strebt Konsensentscheidungen an. Kommt in wichtigen Fragen keine Entscheidung zustande, beruft sie eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung ein.

#### *Art. 20*

Die Koordinationsgruppe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Die Koordinationsgruppe konstituiert sich selbst. Sie trifft sich so oft wie es die Geschäfte der Genossenschaft erfordern. Weist die Koordinationsgruppe einen Unterbestand auf, kann sie sich provisorisch selbst ergänzen. Eine definitive Wahl erfolgt an der nächsten Genossenschaftsversammlung.

In die Koordinationsgruppe können alle Genossenschafter\*innen gewählt werden. Höchstens zwei Mitglieder des Gartenteams gehören der Koordinationsgruppe von Amtes wegen an. In personalrechtlichen Fragen wirken sie nur beratend mit.

#### *Art. 21*

Die Genossenschaft wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern der Koordinationsgruppe verpflichtet, die weder in Partnerschaft noch im ersten Grad verwandt sind.

#### *Art. 22*

Die Koordinationsgruppe ist für Einstellung, Entlassung und Personalführung bezahlter und freiwilliger Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Genossenschaft zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann die Koordinationsgruppe an Genossenschafter\*innen oder an Externe vergeben. Sind Mitglieder der Koordinationsgruppe glz. auch Auftragnehmer\*innen, werden sie für Entscheide im Zusammenhang mit dem bezahlten Auftrag beratende Mitglieder.

### **Gartenteam**

#### *Art. 23*

Das Gartenteam besteht aus einer oder mehreren Gemüsefachkräften und Hilfskräften, die vom Hof angestellt werden, gemäss Empfehlung der Koordinationsgruppe.

#### *Art. 24*

Die Aufgaben des Gartenteams sind in einem Pflichtenheft vom Hof festgehalten.

Die Genossenschaft kauft diese Leistungen vom Hof ein.

## Projektgruppen

### Art. 25

Genossenschaftsversammlung oder die Koordinationsgruppe können Projektgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben einsetzen. Aufträge, Kompetenzen und Finanzmittel sind schriftlich zu definieren. In deren Rahmen organisieren sich Projektgruppen selbst.

## Revisionsstelle

### Art. 26

Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision. Als interne Kontrollstelle wählt die Generalversammlung zwei RevisorInnen. Die RevisorInnen dürfen der Koordinationsgruppe nicht angehören. Sie werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie machen jährlich eine interne Revision. Über die Jahresrechnung sowie über andere Beobachtungen ihrer Tätigkeit erstattet sie an der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

## Auflösung

### Art. 27

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Koordinationsgruppe besorgt, sofern die Genossenschaftsversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird einem vergleichbaren oder gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## Inkrafttreten

Die Statuten treten mit dem Handelsregistereintrag per sofort in Kraft. Im Namen der Genossenschaft GartenBerg

Gründungsort / Datum: Wölflinswil, 22. Juli 2020

TagespräsidentIn:  
Name / Vorname:.....

TagesaktuarIn:  
Name / Vorname:.....

## Anhang:

- Liste der Gründungsmitglieder vom 22. Juli 2020

